



# AMTSBLATT

für den  
Landkreis Osterode am Harz

---

Nr. 20

Ausgegeben in Osterode am Harz am 11.05.2009

38. Jahrgang

---

## INHALT

## Seite

### **B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

#### **Samtgemeinde Hattorf am Harz**

Friedhöfe, 3. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für den Bereich der Mitgliedsgemeinde Hörden am Harz 221

Haushaltssatzung 2009, 1. Nachtrag 222

#### **Stadt Bad Sachsa**

Ausschuss für Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialangelegenheiten, Sitzung am 18.05.2009 224

#### **Stadt Herzberg am Harz**

Ausschuss für Jugend- und Sozialangelegenheiten, Sitzung am 13.05.2009 226

Bebauungsplan Nr. 035 "Am Busbahnhof", 2. Änderung 227

Bebauungsplan Nr. 066 "Hinter den Höfen" 229

Wahlbekanntmachung, Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen 231

#### **Stadt Osterode am Harz**

Wahlbekanntmachung, Einsichtnahmefrist in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen 234



1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung  
der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hattorf am Harz  
für das Haushaltsjahr 2009

**I. 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz in seiner Sitzung am 29.04.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	5.762.100,00	0,00	0,00	5.762.100,00
ordentliche Aufwendungen	6.516.100,00	0,00	0,00	6.516.100,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.504.800,00	0,00	0,00	5.504.800,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.704.100,00	0,00	0,00	5.704.100,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	45.500,00	277.200,00	0,00	322.700,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	291.000,00	302.800,00	0,00	593.800,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	245.500,00	25.500,00	0,00	271.000,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	517.600,00	0,00	0,00	517.600,00
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.795.800,00	302.700,00	0,00	6.098.500,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	6.512.700,00	302.800,00	0,00	6.815.500,00

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 245.500 € um 25.500 € erhöht und damit auf 271.000 € neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan des Wasserwerkes wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 227.000 € nicht geändert.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Wasserwerkes werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für die Sonderkasse des Wasserwerkes aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 767.000 € nicht geändert.

Hattorf am Harz, den 29.04.2009

gez. Hellwig  
Samtgemeindebürgermeister

**II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osterode am Harz – AZ I.3 – am 07.05.2009 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, in der Zeit vom 12.05.2009 bis 20.05.2009 öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 11.05.2009

gez. Hellwig  
Gemeindedirektor

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN  
Wahlperiode 2006 - 2011  
- Sitzungsdienst -

**STADT BAD SACHSA**

**Hauptamt**

Az.: 10 24 08/09

Bad Sachsa, 4. Mai 2009

wk/-

## **EINLADUNG**

zu einer öffentlichen **Sitzung des Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschusses** am **Montag**, dem **18. Mai 2009**, ab **17:00 Uhr** im **Sitzungssaal** des Rathauses.

### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschusses vom 1. Dezember 2008
4. Bericht der Bürgermeisterin

#### **I.**

#### **"Schulausschuss"**

5. Konjunkturpaket II;  
hier: Medienausstattung der Grundschule Bad Sachsa

#### **II.**

#### **"Jugendausschuss"**

6. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osterode am Harz und den kreisangehörigen Städten, Samtgemeinden und Gemeinden über die Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
7. Kindertagesbetreuung in der Stadt Bad Sachsa;  
hier: Kitas "fit" für 2013
8. Ferienpass-Aktion der Stadt Bad Sachsa  
hier: Verkaufspreis

**VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN**  
Wahlperiode 2006 - 2011  
- Sitzungsdienst -

**III.**

**"Kultur-, Sport- und Sozialausschuss"**

9. Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
- a) des *Ortsrates Neuhof* für die Jubiläumsveranstaltung „750 Jahre Neuhof“
  - b) des *Festkomitees 750 Jahre Neuhof* für die Jubiläumsveranstaltung „750 Jahre Neuhof“
  - c) des *Schützenvereins Tettenborn von 1839 e.V.* für die Beschaffung eines Lichtpunktgewehrs
  - d) der *Schützenkapelle Steina e.V.* für die Beschaffung von Musikinstrumenten
  - e) der *Evangelischen Kirchengemeinde Bad Sachsa* für die Durchführung von Konzertveranstaltungen im Jahre 2009
10. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde (Dauer: 30 Minuten) statt.

Die Bürgermeisterin

Hofmann

Stadt Herzberg am Harz

den 29.04.2009

### **Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses**

Am Mittwoch, den 13.05.2009, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

#### **Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die 6. öffentliche Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses vom 17.02.2009
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Bericht des Stadtjugendpflegers
7. Neufassung der Ordnung der Stadt Herzberg am Harz für die Nutzung von Jugendräumen/Jugendeinrichtungen
8. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osterode am Harz und den kreisangehörigen Städten, Samtgemeinden und Gemeinden über die Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII
9. Erstellung eines Spiel- und Erholungsplatzes auf dem Juesberg
10. Anregungen und Anfragen  
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
11. Einwohnerfragestunde  
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter  
Bürgermeister

STADT HERZBERG AM HARZ  
Fachbereich III  
III-61-Bü

Herzberg am Harz, den 05.05.2009

## **Bekanntmachung**

### **Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 „Am Busbahnhof“**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 22.04.2009 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 „Am Busbahnhof“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a i.V. m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB beschlossen.

Der Planbereich ist aus der mitveröffentlichten Skizze ersichtlich.

Die Änderung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt werden.

Ziel der Planung ist die Verbesserung der städtebaulichen und verkehrlichen Situation dieses Geschäftsquartiers durch Änderung der Verkehrsführung, Schaffung einer erweiterten Baufläche, Neuordnung der Parkplatzflächen und Neugestaltung des Busbahnhofes.

Das Areal liegt im Kernbereich der Stadt Herzberg am Harz an der Bundesstraße inmitten von weiterer vorhandener Geschäfts- und Gewerbebebauung, so dass die Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgen kann.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung während der allgemeinen Dienststunden im Fachbereich III – Stadtentwicklung/ Stadtplanung/Stadtsanierung - der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30/32, Zimmer 150, 37412 Herzberg am Harz, unterrichten und bis zum 29.05.2009 zur Planung äußern.

Walter  
Bürgermeister



# 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 035 "Am Busbahnhof" M 1 : 2000



STADT HERZBERG AM HARZ  
Fachbereich III  
III-61-Bü

Herzberg am Harz, den 05.05.2009

## **Bekanntmachung**

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 066 „Hinter den Höfen“**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 22.04.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 066 „Hinter den Höfen“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a i.V. m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB beschlossen.

Der Planbereich ist aus der mitveröffentlichten Skizze ersichtlich.

Der Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden.

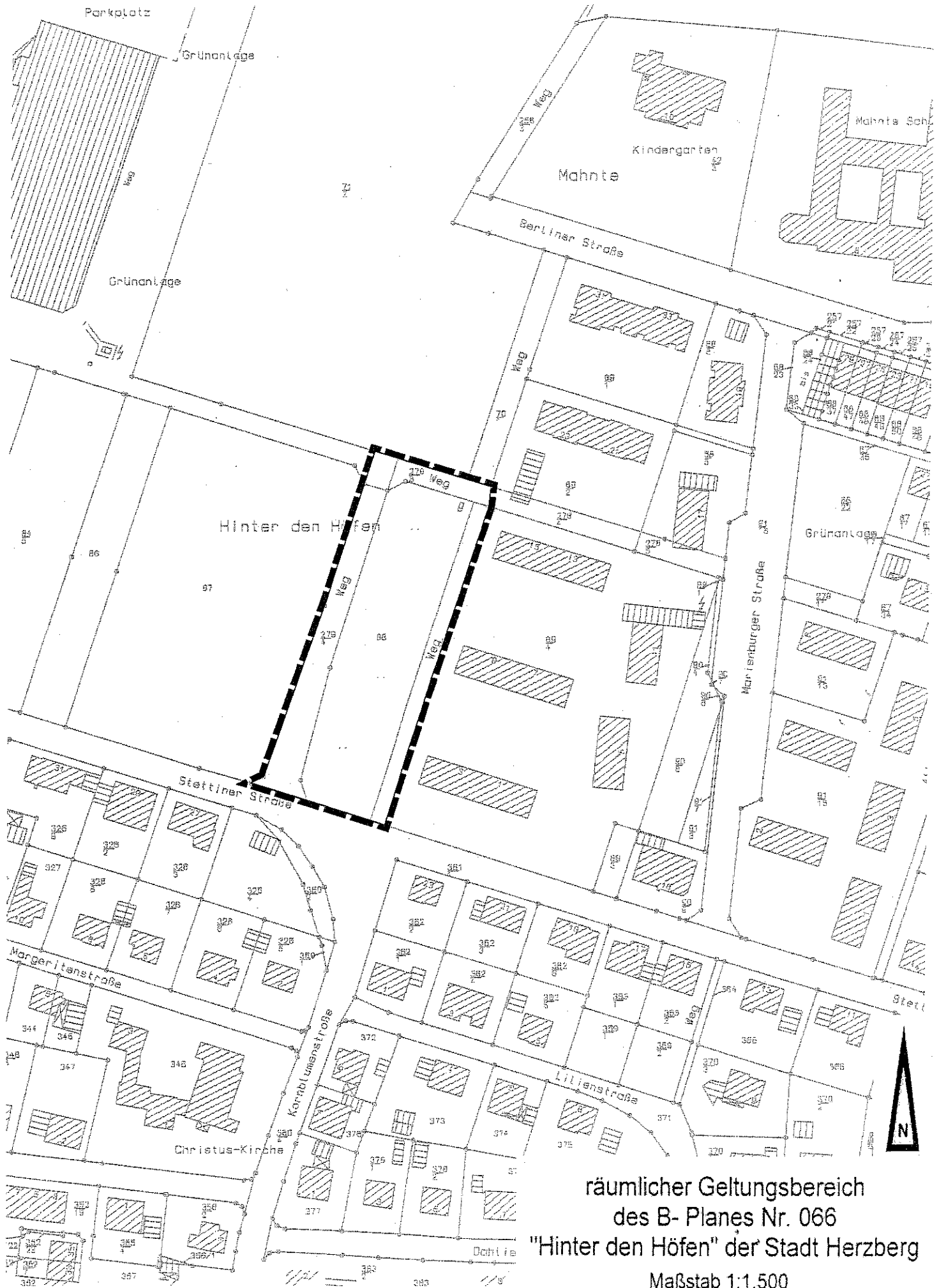
Ziel der Planung ist die Erweiterung dieses Wohnquartiers durch Schaffung von zusätzlichen Wohnbauflächen in nachhaltiger, ebenerdiger Bauweise mit entsprechenden Erschließungsanlagen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der bebauten Ortslage im Bereich Herzberg-Nord zwischen der Dr.-Frössel-Allee und der Stettiner Straße und ist umgeben von Wohn- und Geschäftsbebauung. Durch den Bebauungsplan soll die „Baulücke“ im Rahmen der Innenentwicklung geschlossen werden.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung während der allgemeinen Dienststunden im Fachbereich III – Stadtentwicklung/ Stadtplanung/Stadtsanierung - der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30/32, Zimmer 150, 37412 Herzberg am Harz, unterrichten und bis zum 29.05.2009 zur Planung äußern.

Walter  
Bürgermeister



räumlicher Geltungsbereich  
des B- Planes Nr. 066  
"Hinter den Höfen" der Stadt Herzberg  
Maßstab 1:1.500

## Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Europawahl  
am 07. Juni 2009

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der **Stadt Herzberg am Harz** wird in der Zeit vom **18.05.2009** bis **22.05.2009** während der Dienststunden

Montag und Dienstag	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz (Rathaus Innenhof, Eingang 4), Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **18.05.2009** bis **22.05.2009**, spätestens am **22.05.2009** bis **12.30 Uhr** bei der **Stadt Herzberg am Harz, Bürgerbüro (Rathaus Innenhof, Eingang 4, Zimmer Nr. 400), Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17.05.2009** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Landkreis Osterode am Harz, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises **oder** durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **17.05.2009** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **22.05.2009** versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

**Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **05.06.2009**, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Herzberg am Harz, den 06.05.2009

Stadt Herzberg am Harz

Der Bürgermeister

Walter

Stadt Osterode am Harz

## BEKANNTMACHUNG

über die Einsichtnahmefrist in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009**

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Stadt Osterode am Harz wird in der Zeit vom

**18. Mai bis 22. Mai 2009**

an folgenden Tagen:

18.05.2009	von 08.00 - 12.00 Uhr	und von 14.30 - 16.00 Uhr
19.05.2009	von 08.00 - 12.00 Uhr	und von 14.30 - 16.00 Uhr
20.05.2009	von 08.00 - 12.00 Uhr	und von 14.30 - 16.00 Uhr
22.05.2009	von 08.00 - 12.00 Uhr	

im Rathaus, Eisensteinstraße 1 (Briefwahllokal),

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **18.05.2009** bis **22.05.2009**, spätestens am **22.05.2009** bis **12.00** Uhr bei der Stadt Osterode am Harz (Briefwahllokal) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17.05.2009** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum eines beliebigen Wahlbezirks des Landkreises Osterode am Harz oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **17.05.2009** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **22.05.2009** versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **05.06.2009** 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

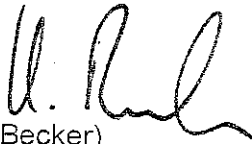


Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Osterode am Harz, 29.04.2009



(Becker)  
Bürgermeister